

Satzung des Vereins „New Life 4 Spanish Animals e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "New Life 4 Spanish Animals e. V.", im folgenden "Verein" genannt.

Er hat seinen Sitz in Berlin und wird beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Vermittlung Not leidender und/oder herrenloser Katzen und Hunde an dauerhafte Plätze in Deutschland und andere europäische Staaten, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen
- Unterstützung von Tierrettungs- und Kastrationsaktionen
- Information und Öffentlichkeitsarbeit über den artgerechten Umgang mit Tieren
- Verbreitung des Tierschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild, um einen sorgsameren Umgang mit Tieren zu fördern und einen wirksameren Tierschutz innerhalb Europas zu erreichen
- Mitwirkung an der Fortentwicklung des deutschen und internationalen Tierschutzrechtes
- Anerkennung und Achtung aller Lebewesen
- Gewaltfreier Umgang in der Tierhaltung
- Bekämpfung des Missbrauchs von Tieren
- Interessenvertretung von Tieren gegenüber lokalen Behörden und amtlichen Organen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung des Tierschutzes verstoßen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod – durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf eine Höhe von 20,- €. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu gewähren.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Minderjährige Kinder von Mitgliedern sind beitragsfrei.
3. Der Jahresbeitrag darf auf Wunsch des Antragstellers auch höher ausfallen.
4. Die Beitragshöhe für juristische Personen bestimmt der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere Vorstand und Beirat, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht i. S. des § 26 BGB aus:

- 1. Vorsitzendem
- 2. Vorsitzendem
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 a Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 b Vorstandssitzungen; Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Werktagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b) Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden per Email verschickt. Sofern keine Emailadressen vorliegen werden die Einladungen auf dem Postwege versendet.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse bzw. Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

Zusammen mit der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode aus den Mitgliedern des Vereins mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins hälftig an

1. **Verein „ Katzenhilfe Katzenherzen e. V.“**

Kirchstr. 24

65366 Geisenheim

Telefon: 0176 56 88 77 30

E-Mail: hilfe@katzenherzen.de

Web: www.katzenherzen.de

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden (zentrales Registergericht)

Registernummer: VR6173

und

2. **„Verein Angeles Katzenhilfe e.V.“**

Roßwachtstr. 14

85241 Hebertshausen

Telefon: 08139 999 27 11

Email: info@angeles-katzenhilfe.de

Web: www.angeles-katzenhilfe.de

Registergericht München

Registernummer: VR 203446

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte einer der o.g. Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins New Life 4 Spanish Animals nicht mehr existieren, so fallen der hälftige Anteil dem verbliebenen Verein zu 100% zu.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) vom

_____ errichtet / verabschiedet.

Ort/Datum _____

Bei Gründung mindestens sieben Unterschriften:

Beitragsordnung des Vereins New Life 4 Spanish Animals e.V

Gemäß der Beitragsordnung vom auf Grundlage der Vereinssatzung vom selben Tage sind die nachfolgend unter Zif. II. aufgeführten Jahres-Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge; in Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag aufgeteilt auf 12 Monate geleistet werden.

Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Minderjährige Kinder von Mitgliedern sind beitragsfrei.

II.

Mindestbeitrag erwachsene Einzelmitglieder: 20,- EUR

Mindestbeitrag Familien: 30,- EUR

Mindestbeitrag Rentner*, Schwerbehinderte*, Studenten*, Auszubildende*, Schüler*, Arbeitslose*: 10,- EUR

Mindestbeitrag Fördermitglied: 10,- EUR

*(bitte entsprechenden Nachweis beifügen, z. B. Kopie des Renten-, Schwerbehinderten-, Schüler- oder Studentenausweises)

Die Mitglieder können freiwillig und gerne höhere Beiträge leisten.